



Baden-Württemberg
MINISTERIUM FÜR KULTUS, JUGEND UND SPORT
Landeslehrerprüfungsamt

Kriterien für die Beurteilung und Bewertung der Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter durch die Schulleitungen

Handreichung für die Ausbildungsschulen
(Realschulen)

April 2011

Impressum

Herausgeber:

Landeslehrerprüfungsamt im
Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg
Roland Mack, Ministerialrat (verantwortlich)

Arbeitsgruppe:

Achim Olpp, Realschulrektor,
Jahn-Realschule, Stuttgart-Bad Cannstatt
Roland Schmitt, Regierungsschuldirektor,
Außenstelle des Landeslehrerprüfungsamts beim Regierungspräsidium Karlsruhe
Karl-Anton Schuster, Seminarschuldirektor,
Staatliches Seminar für Didaktik und Lehrerbildung (Realschulen), Ludwigsburg
Thomas Schwarz, Regierungsschuldirektor,
Außenstelle des Landeslehrerprüfungsamts beim Regierungspräsidium Stuttgart

1. Auflage, April 2011

Inhalt

| | |
|--|----|
| Vorwort | 4 |
| Kompetenzbereich "Unterrichten" | 6 |
| - Planung | |
| - Durchführung | |
| - Reflexion | |
| Kompetenzbereich "Erziehen" | 8 |
| - Erziehung | |
| - Klassenführung | |
| Kompetenzbereich "Schule mitgestalten" | 9 |
| - Dienstliche Pflichten | |
| - Schulkunde | |
| Formblatt zur Beurteilung und Bewertung durch die Schulleitung | 10 |

Vorwort

Mit der Zweiten Staatsprüfung wird von den Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärttern die Befähigung für das Lehramt an Realschulen mit der Lehrbefähigung in den jeweiligen Ausbildungsfächern erworben. Ausbildungsfächer und ggf. Fächerverbände spielen in der Prüfung eine zentrale Rolle. Zum Ende des Vorbereitungsdienstes müssen Berufsfähigkeit, Lehrerpersönlichkeit und Eigenverantwortlichkeit so ausgeprägt sein, dass der Erziehungs- und Bildungsauftrag an Realschulen erfolgreich und verantwortlich erfüllt werden kann. Aktive Beteiligung am Schulleben und vor allem engagiertes und zielführendes Unterrichten stehen deshalb im Mittelpunkt der Tätigkeit an den Ausbildungsschulen. Das ist ein hoher Anspruch.

Für die Anwärtnerinnen und Anwärter haben in der Schule neben der Schulleitung die Mentorinnen und Mentoren sowie die Ausbilderinnen und Ausbilder des Seminars ganz besondere Bedeutung. Bei der Erstellung der Schulleiterbeurteilung sind diese Personen verantwortungsvoll und angemessen mit einzubeziehen; deshalb sind sie auch über diese Handreichungen zu informieren.

Grundlage für die schriftliche Beurteilung und Bewertung der Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärtter durch die Schulleitungen ist § 13 Abs. 5 und 6 der Verordnung des Kultusministeriums über den Vorbereitungsdienst und die Zweite Staatsprüfung für das Lehramt an Realschulen (RPO II) vom 21.12.2007, zuletzt geändert durch Verordnung vom 17.11.2009. Dazu die wesentlichen Passagen aus § 13:

(5) "... Beurteilt werden vorrangig Qualität und Erfolg des Unterrichts, die erzieherischen und didaktischen Fähigkeiten und Fertigkeiten, gegebenenfalls die Wahrnehmung einzelner Aufgaben eines Klassenlehrers, daneben die erzieherische Arbeit und das Engagement, schulkundliche Kenntnisse und das gesamte dienstliche Verhalten. Maßgeblicher Zeitraum ist der bis zum Beurteilungszeitpunkt abgeleistete Vorbereitungsdienst mit Schwerpunkt auf dem zweiten Ausbildungsabschnitt."

(6) "Die Schulleiterbeurteilung steht bis zum Ende der Ausbildung unter Änderungs vorbehalten. Sie ist zu ändern, wenn die weiteren Leistungen des Anwärters oder sein dienstliches Verhalten dies erfordern..."

Die Beurteilung durch die Schulleitung wird unter Einbeziehung aller wichtigen Erkenntnisse über die Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärtter in eigener Verantwortung erstellt.

Auf dem für die Schulleiterbeurteilung vorgesehenen Formblatt des Landeslehrerprüfungsamts sind zunächst neben den personenbezogenen Daten der Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärtter die Unterrichtsbesuche durch die Schulleitung zu dokumentieren. Hierbei ist zu beachten, dass die Prüfungsordnung verbindlich mindestens einen Besuch je Fach vorgibt. Auf der zweiten Seite folgen dann nachvollziehbare Aussagen zu den drei Kompetenzbereichen "Unterrichten", "Erziehen" und "Schule mitgestalten".

Kriterien für die Beurteilung und Bewertung durch die Schulleitungen

Die Schulleiterbeurteilung als gewichtigem Prüfungsteil der Zweiten Staatsprüfung schließt mit einer Bewertung entsprechend den Notendefinitionen nach § 22 Abs. 1 und 2 RPO II in Worten und Ziffern:

| | | |
|--------------|-----|--|
| Sehr gut | (1) | eine Leistung, die den Anforderungen im besonderen Maße entspricht; |
| gut | (2) | eine Leistung, die den Anforderungen voll entspricht; |
| befriedigend | (3) | eine Leistung, die im Allgemeinen den Anforderungen entspricht; |
| ausreichend | (4) | eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht; |
| mangelhaft | (5) | eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind; |
| ungenügend | (6) | eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht und bei der die notwendigen Grundkenntnisse fehlen. |

Dabei können Zwischennoten (halbe Noten) erteilt werden.

In der Schulleiterbeurteilung ist nach § 13 RPO II die Note "ausreichend" oder eine bessere Note ausgeschlossen, wenn die Schulleitung die Lehrfähigkeit (Kompetenzbereich "Unterrichten") bereits in einem Ausbildungsfach als nicht ausreichend beurteilt. Dieser Prüfungsteil gilt dann als nicht bestanden. Wird die Schulleiterbeurteilung schlechter als "ausreichend" bewertet, dann sind gemäß § 26 Abs. 2 auch die Lehrproben zu wiederholen.

Diese Handreichung berücksichtigt aktuelle Anforderungen der Bildungspläne und der schulischen Arbeit sowie Weiterentwicklungen im Prüfungsrecht. Sie führt verschiedene Ansätze für die Beurteilung und Bewertung von Prüfungsleistungen zusammen, erhebt aber keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Kriterien für die drei Kompetenzbereiche "Unterrichten", "Erziehen" sowie "Schule mitgestalten" zeigen exemplarisch auf, welche Kompetenzen die Lehramtsanwärterinnen und -anwärter nach einem erfolgreichen Vorbereitungsdienst beherrschen sollen.

Bei der Erstellung der Schulleiterbeurteilung können die Kriterien zu den Kompetenzbereichen als Orientierung dienen und Reflexionshilfe sein. Selbstverständlich handelt es sich dabei nicht um einen abgeschlossenen und vollständig abzuarbeitenden Kriterienkatalog. Von der Schulleitung ist vielmehr die gesamte Berufsfähigkeit der Anwärterinnen und Anwärter in einer Gesamtwürdigung darzustellen. Die Kriterien dienen auch dem Ziel einer möglichst großen Transparenz und Vergleichbarkeit in Ausbildung und Prüfung einerseits und einer leistungsgerechten Beurteilung auf der Grundlage der Notenskala für die Bewertung andererseits.

Kompetenzbereich "Unterrichten"

Die Lehrperson plant ihren Unterricht sorgfältig und gewissenhaft sowie fachlich richtig auf der Grundlage des aktuellen Bildungsplans der Realschule. Berücksichtigt werden dabei die psychologischen, soziokulturellen und fachlichen Voraussetzungen der Schüler. Dabei wird auf schülergerechte kognitive Aktivierung geachtet, die zur Steigerung und Weiterentwicklung der Kompetenzen führt. Sachgerechter und didaktisch reflektierter Methodeneinsatz unterstützt den Unterrichtsprozess.

Planung

Die Lehrperson ...

- ... stellt angemessene Bezüge zur Lebenswelt der Schüler her,
- ... schätzt Lernvoraussetzungen richtig ein und berücksichtigt diese,
- ... ermöglicht Entwicklungen der Kompetenzen entsprechend den Anforderungen des Bildungsplans,
- ... stellt einzelne Phasen des Unterrichts zu einem schlüssigen Lernweg zusammen und verknüpft diese durch Gelenkstellen,
- ... ordnet innerhalb einer logisch strukturierten Gesamtkonzeption die einzelnen Stunden an,
- ... berücksichtigt Methodenwechsel und plant diesen didaktisch sinnvoll ein.

Durchführung

Die Lehrperson ...

- ... setzt Zeitrahmen und Unterrichtsphasen realistisch,
- ... verstärkt und unterstützt Lernfortschritte der einzelnen Schüler auch durch Interaktion zwischen den Schülern,
- ... klärt und bespricht mit den Schülern Aufgabenstellungen, Ergebnisse, Produkte und Zeitmanagement,
- ... setzt Methoden und Medien schülernah sowie fach- und situationsgerecht ein,
- ... baut differenzierende Maßnahmen ein,

- ... erkennt notwendige Alternativen und gestaltet diese flexibel,
- ... berücksichtigt Fehler konstruktiv bei Lernprozessen,
- ... sichert lernfördernd Unterrichtsergebnisse gemeinsam mit den Schülern,
- ... nutzt fachliche, pädagogische und psychologische Diagnosefähigkeiten zur Weiterentwicklung der Schüler.

Reflexion

Die Lehrperson ...

- ... reflektiert ihren Unterricht strukturiert und distanziert,
- ... schätzt Aufwand und Nutzen von Planung und Durchführung realistisch ein,
- ... erkennt aufgetretene Schwierigkeiten und zeigt dafür Alternativen auf,
- ... erkennt gelungene Elemente und Passagen des Unterrichts und berücksichtigt diese künftig für ihr Repertoire,
- ... berücksichtigt Anregungen und wendet diese konstruktiv für die positive Weiterentwicklung der eigenen Unterrichtsqualität an.

Kompetenzbereich "Erziehen"

Der Lehrperson gelingt es durch einfühlsamen und vertrauensvollen Umgang mit den Schülerinnen und Schülern und durch beispielhaftes Verhalten eine Unterrichtsatmosphäre zu schaffen, in welcher zu Lernbereitschaft und zu selbstständiger Arbeit motiviert wird. Das Interesse der Lehrperson an den Schülerinnen und Schülern wird auch deutlich im Verständnis ihrer Kompetenzen und Probleme. Bei schwierigen Situationen reagiert sie authentisch und souverän. Die Lehrperson beherrscht eine klare und anschauliche Sprache auf schülergerechtem Niveau. Sie motiviert ihre Schülerinnen und Schüler durch beispielgebendes Arbeits- und Sozialverhalten.

Kompetenzen bei der Erziehung

Die Lehrperson ...

- ... motiviert durch beispielgebendes Arbeits- und Sozialverhalten die Schüler und bahnt dadurch eine Wertevermittlung durch eigenes Vorbild an,
- ... bemüht sich engagiert und einfallsreich um eine individuelle Förderung,
- ... baut Vertrauen auf und zeigt Empathie für die Probleme der Schüler,
- ... meistert kritische Situationen durch souveränes Auftreten und sichere Reaktionen,
- ... wird von den Schülern durch ihre fachliche und personale Autorität in und außerhalb des Unterrichts geschätzt,
- ... benutzt eine klare und verständliche Sprache, die Schüler anspricht.
- ... engagiert sich in der Kooperation mit Eltern und weiteren schulischen Partnern.

Kompetenzen bei der Klassenführung

Die Lehrperson ...

- ... nimmt Aufgaben der Klassenführung umsichtig, koordiniert und verantwortungsvoll wahr,
- ... kooperiert mit Kollegen und Schulleitung,
- ... zeigt Engagement, Kreativität und Organisationsgeschick im Unterricht und bei außerunterrichtlichen Veranstaltungen.

Kompetenzbereich "Schule mitgestalten"

Die Lehrperson bringt sich engagiert und zuverlässig in das Leben der Schule ein. Sie nimmt mit Sorgfalt und Umsicht in sicherer Kenntnis der schulrechtlichen Grundlagen Aufgaben der Klassenführung wahr. Koordination und Organisation der vielfältigen Angelegenheiten der Klassen werden zuverlässig dokumentiert. Auch außerunterrichtliche Veranstaltungen werden von der Lehrperson initiiert und professionell auf der Grundlage schulrechtlicher Normen gestaltet. Mit den örtlichen Schulverhältnissen und kommunalen Institutionen ist sie gut vertraut.

Kompetenzen bei dienstlichen Pflichten

Die Lehrperson ...

- ... zeigt ein hohes Maß an Zuverlässigkeit und Sorgfalt sowie organisatorische Fähigkeiten
- ... reflektiert regelmäßig eigenes Tun,
- ... zeigt Tatkraft und Kreativität auch bei der Mitwirkung und Gestaltung des Schullebens,
- ... praktiziert vertrauensgewinnend eine offene und konstruktive Zusammenarbeit mit den am Schulleben Beteiligten.

Kompetenzen zur Schulkunde

Die Lehrperson ...

- ... beteiligt sich engagiert an internen Veranstaltungen zur Schulkunde,
- ... hat fundierte schulkundliche Kenntnisse und beachtet stets rechtliche Normen,
- ... zeigt weit reichendes Interesse für das schulische Umfeld mit den örtlichen Gegebenheiten.

**Beurteilung und Bewertung durch die Schulleiterin/den Schulleiter
gemäß § 13 Abs. 5 u. 6 RPO II**

| | | |
|---------------------|--------------------------------|--|
| Anwärterin/Anwärter | Familienname, ggf. Geburtsname | Ausbildungsschule (vollständige Anschrift) |
| Vorname | Geburtsdatum | |
| Seminar | Prüfung im Sommer | Schulleiterin/Schulleiter |

Unterrichtseinsatz der Anwärterin/des Anwärters im zweiten Ausbildungsabschnitt

| | | |
|--|------------|---|
| 1. Ausbildungsfach: | Klasse(n): | Wochenstunden: / / |
| 2. Ausbildungsfach: | Klasse(n): | Wochenstunden: / / |
| 3. Ausbildungsfach: | Klasse(n): | Wochenstunden: / / |
| Ggf. 4. Ausbildungsfach (§ 28 Abs. 2): | Klasse(n): | Wochenstunden: / / |

Unterrichtsbesuche durch die Schulleiterin/den Schulleiter - mindestens ein Besuch je Fach

| Datum | Fach | Klasse |
|-------|------|--------|
| | | |
| | | |
| | | |
| | | |

Maßgeblich für die Beurteilung und Bewertung durch die Schulleitung ist § 13 Abs. 5 u. 6 RPO II:

Abs. 5: Der Schulleiter erstellt etwa drei Monate vor Ende des Vorbereitungsdienstes eine schriftliche Beurteilung und Bewertung (Schulleiterbeurteilung) über die Berufsfähigkeit des Anwärters und beteiligt hierbei die Mentoren. Er sucht zuvor das Gespräch insbesondere mit Ausbildern nach § 12 Abs. 2. Er kann ihnen den Entwurf der Schulleiterbeurteilung vorab zur Kenntnis geben und sie um Rückmeldung bitten. Sodann leitet er die Beurteilung unverzüglich dem Prüfungsamt und dem Seminar zu. Beurteilt werden vorrangig Qualität und Erfolg des Unterrichts, die erzieherischen und didaktischen Fähigkeiten und Fertigkeiten, gegebenenfalls die Wahrnehmung einzelner Aufgaben eines Klassenlehrers, daneben die erzieherische Arbeit und das Engagement, schulkundliche Kenntnisse und das gesamte dienstliche Verhalten. Maßgeblicher Zeitraum ist der bis zum Beurteilungszeitpunkt abgeleistete Vorbereitungsdienst mit Schwerpunkt auf dem zweiten Ausbildungsabschnitt.

Abs. 6 (Auszug): Die Schulleiterbeurteilung ... schließt mit einer Note nach § 22. Werden in der Schulleiterbeurteilung die pädagogischen und erzieherischen Kompetenzen oder die Lehrfähigkeit auch nur in einem Ausbildungsfach als nicht ausreichend beurteilt, darf die Note "ausreichend" (4,0) nicht mehr erteilt werden.

Bewertung der Prüfungsleistungen gemäß § 22 RPO II:

- | | | |
|--------------|-----|--|
| Sehr gut | (1) | Eine Leistung, die den Anforderungen in besonderem Maße entspricht; |
| gut | (2) | eine Leistung, die den Anforderungen voll entspricht; |
| befriedigend | (3) | eine Leistung, die im allgemeinen den Anforderungen entspricht; |
| ausreichend | (4) | eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im ganzen den Anforderungen noch entspricht; |
| mangelhaft | (5) | eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind; |
| ungenügend | (6) | eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht und bei der die notwendigen Grundkenntnisse fehlen. |

Dabei können Zwischennoten (halbe Noten) erteilt werden.

Beurteilung und Bewertung

Beurteilung

Kompetenzbereich "Unterrichten" (Planung, Durchführung, Reflexion)

Kompetenzbereich "Erziehen" (Erziehung, Klassenführung)

Kompetenzbereich "Schule mitgestalten" (dienstliche Pflichten, Schulkunde)

Bewertung (nach § 22 RPO II, halbe Noten sind zulässig):

in Worten: _____

in Ziffern: _____

Ort, Datum

Unterschrift der Schulleitung

Bitte senden Sie das Original an die Außenstelle des Landeslehrerprüfungsamts beim Regierungspräsidium und eine Kopie an das Staatliche Seminar für Didaktik und Lehrerbildung.